

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		
Kurzfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>NABU Kreisverband Unna e.V. - AGON am 07.Juni 2013                      Schwerte Arbeitsgemeinschaft Ornithologie und Naturschutz                      Am Derkmannsstück 59                      58239 Schwerte</p>		
<p>Die im FNP als landwirtschaftliche Fläche dargestellte Freiraumzone entlang des Elsebaches soll in voller Breite erhalten bleiben. Dieser Streifen stellt eine wichtige Frischluftschneise, einen Wanderungskorridor für Tiere und zudem die optisch wahrnehmbare siedlungsräumliche Trennung zwischen den Ortsteilen Villigst und Ergste dar.</p> <p>Als Ausgleich für den naturräumlichen Eingriff wird die Anlage einer Obstwiese empfohlen, zumal der Waldanteil in Schwerte erheblich höher ist als im kreisweiten Durchschnitt; Obstwiesen sind dagegen seit Jahrzehnten stark zurückgegangen. Sie bieten einer Fülle von Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum.</p>	<p>Die geplante Bebauung wird im Bebauungsplan möglichst weit vom Elsebach entfernt an den südlichen Rand des Teilgebietes B gelegt. Die verbleibende Fläche nördlich der Gebäude soll als Stellplatzanlage genutzt werden. Der Bebauungsplan nimmt darüber hinaus entlang des Elsebaches einen Streifen von im Minimum 20 m ab der Grundstücksgrenze als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auf. Zudem liegt das Bachbett weitere 3 – 5 m nördlich der Grundstücksgrenze. Einschließlich des von einer weiteren Bebauung freigehaltenen Stellplatzes ergibt sich an der schmalsten Stelle eine Bebauungsfreiheit von rund 40 m.</p> <p>Die Bauleitplanung sieht nur den zwingend erforderlichen Ersatz der beanspruchten Waldfläche in Form einer Ersatzaufforstung im Sinne des Landesforstgesetzes vor. Darüber hinaus wird auf der planexternen Ausgleichsfläche nach Maßgabe des Umweltberichtes und des städtebaulichen Vertrages eine Obstwiese angelegt.</p>	<p>Der vorgebrachten Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der vorgebrachten Anregung wird teilweise gefolgt.</p>

**Anlage 1**

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB		
Kurzfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen am 04.Juni 2013 und am 20. Dezember 2013 Kreisstelle Ruhr-Lippe Platanenallee 56 59425 Unna</p> <p>Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Planungsrecht zur Umwidmung landwirtschaftlicher Nutzflächen (Ackerland) in Gewerbeflächen und Wald geschaffen. Betroffen wird dadurch der benachbarte landwirtschaftliche Haupterwerbsbetrieb, dem hofesnahe Ackerflächen verloren gehen.</p> <p>Wegen der besonderen landwirtschaftlichen Wertigkeit des Bodens sollte für die nicht standortgebundene Aufforstung im Stadtgebiet eine aus landwirtschaftlicher Sicht weniger wertvolle Fläche gewählt werden.</p> <p>Mit der Planung geht eine Minderung der Wahrnehmung des direktvermarktenden Betriebes einher. Die jetzige freie Sicht auf die Werbung für den Betrieb entfällt.</p>	<p>Es ist festzustellen, dass die Ackerflächen südlich des Elsebaches bereits seit langem als gewerbliche Bauflächen im rechtswirksamen FNP der Stadt Schwerte dargestellt sind. Die Planung geht insoweit konform mit den langfristigen Zielen der Stadtentwicklung ebenso wie mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung, da der Bereich auch im Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund-Unna-Hamm als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) ausgewiesen ist.</p> <p>Eine Ersatzaufforstung an anderer Stelle im Stadtgebiet vorzunehmen steht entgegen, dass dem Ausgleich „vor Ort“ – d.h. im unmittelbaren Nahbereich des Eingriffsortes – ein grundsätzlicher Vorrang eingeräumt werden soll. Hinzu kommt, dass gemäß Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplanes der Bewaldung auf den Höhenzügen beiderseits der Ruhrauen gerade im Hinblick auf die aus der Nähe zum Ballungsraum Ruhrgebiet resultierende Erholungsfunktion des Waldes eine besondere Bedeutung zukommt. Darüber hinaus befindet sich die landwirtschaftliche Fläche, die als Wald bzw. als Obstwiese umgewandelt werden soll, im Eigentum des Vorhabenträgers, der die Fläche an den in Rede stehenden landwirtschaftlichen Betrieb verpachtet hat. Die langfristige Bindung dieser Fläche an eine landwirtschaftliche Nutzung würde die Verfügungsgewalt des Eigentümers der Fläche unzulässig einschränken.</p> <p>Die Verminderung der optisch eingeschränkten Wahrnehmbarkeit des landwirtschaftlichen Betriebes ist angesichts der Bedeutung der Planung für die Ziele von Stadtentwicklung und Regionalplanung in Kauf zu nehmen; das Aufstellen bzw. Versetzen von Hinweisschildern, die auf den direktvermarktenden Betrieb hinweisen, ist im Übrigen nicht Sache der Bauleitplanung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt</p>